

07.12.2012

Kleine Anfrage 747

des Abgeordneten Peter Biesenbach CDU

Unrechtmäßige Prozessführung des Landes Nordrhein-Westfalen im Fall Kaykin

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Serap Güler (CDU) vom 13. September 2012 geht hervor, dass das Land Nordrhein-Westfalen Klage gegen drei natürliche Personen erhoben hat, die u.a. über die Internetseite des Christlich-Alevitischen-Freundeskreises (CAF) teilweise unwahre und teilweise solche Tatsachenbehauptungen über die Staatssekretärin für Integration, Zülfiye Kaykin, verbreitet haben sollen, deren Wahrheit sie nicht beweisen konnten. Das Landgericht Köln hat in erster Instanz die Aktivlegitimation des Landes bejaht und die drei Personen zur Unterlassung dieser Behauptungen verurteilt. In der Berufungsinstanz hat das Oberlandesgericht Köln demgegenüber entschieden, dass das Land durch die Behauptungen der Beklagten im konkreten Fall nicht aktivlegitimiert gewesen sei. Daraufhin ist die Klage unter Abänderung der Entscheidung des Landgerichts abgewiesen worden.

Damit hat das OLG Köln abschließend festgestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen nicht berechtigt war, den o.g. Rechtsstreit zu führen. Stattdessen hätte die betroffene Staatssekretärin Kaykin den Rechtsstreit in eigenem Namen und damit auch auf eigene Kosten führen müssen.

Üblicherweise hat die in einem Berufungsverfahren unterlegene Partei die Gerichtskosten und die Rechtsanwaltsgebühren beider Parteien - also auch die der gegnerischen Partei - zu tragen (§§ 91, 97 ZPO). Die Kostenbefreiung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 2 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) bezieht sich insoweit nur auf solche Kosten, die gemäß § 1 GKG dem Gerichtsfiskus geschuldet sind, nicht aber auf diejenigen Kosten, die der Verlierer dem Sieger erstatten muss (vgl. Hartmann, Kostengesetze, § 2 GKG, Rn. 2). Laut Welt am Sonntag vom 09.09.2012 sollen sich diese Kosten auf „mehrere zehntausend Euro“ belaufen.

Datum des Originals: 05.12.2012/Ausgegeben: 10.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Auf wessen Veranlassung (in Person) ist das Land Nordrhein-Westfalen in o.g. Rechtsstreit als Kläger aufgetreten?
2. War Minister Guntram Schneider in o.g. Sachverhalt persönlich in die Entscheidung über die Klageerhebung durch das Land Nordrhein-Westfalen involviert?
3. Welchen Kostenbetrag hätte die im Berufungsverfahren des o.g. Rechtsstreits unterlegene Partei insgesamt aufwenden müssen, wenn es sich dabei nicht um das Land Nordrhein-Westfalen, sondern um die Privatperson Zülfiye Kaykin gehandelt hätte?
4. Welche Kosten sind dem Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem o.g. Rechtsstreit insgesamt entstanden?
5. Wird Staatssekretärin Kaykin diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen und erstatten?

Peter Biesenbach